

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 2173

Rechtsanwalt Dr. Lambert Köhling, LL.M., und
Dominik Adler, Berlin

Der neue europäische Regulierungsrahmen für OTC-
Derivate

- Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenpar-
teien und Transaktionsregister -
- Teil II -

Seite 2180

Dr. Birke Häcker, M.A. (Oxford), München

Die geplante EU-Verordnung zur grenzüberschreiten-
den vorläufigen Kontopfändung

- Eine kritische Analyse -

Seite 2186

BGH, 18.10.2012

Zum Ausschluss von Gegenrechten eines Anlegers aus
einer Aufklärungspflichtverletzung des Treuhandgesell-
schafters einer Publikumpersonengesellschaft gegen-
über dem Anspruch des Treuhandgesellschafters auf
Freistellung von der Inanspruchnahme durch Gesell-
schaftsgläubiger

Seite 2190

BGH, 11.9.2012

Zur Entstehung des Anspruchs des Auftraggebers aus
einer auf Zahlung gerichteten Gewährleistungsbürg-
schaft, schon bevor ein auf Gewährleistung gestützter
Zahlungsanspruch geltend gemacht wird

Seite 2195

BGH, 11.9.2012

Zur Haftung eines Vorstandsmitglieds, des Aufsichts-
ratsvorsitzenden und eines Steuerberaters bei Ausgabe
wertloser Aktien

Seite 2200

OLG Hamm, 12.7.2012

Zur Bankvorstandshaftung nach § 93 Abs. 2 Satz 1
AktG für Kreditvergabe

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Rechtsanwalt Dr. Lambert Köhling, LL.M., und Dominik Adler, Berlin
Der neue europäische Regulierungsrahmen für OTC-Derivate
- Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister -
- Teil II - 2173
- Dr. Birke Häcker, M.A. (Oxford), München
Die geplante EU-Verordnung zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontopfändung
- Eine kritische Analyse - 2180

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 18.10.2012 Zum Ausschluss von Gegenrechten eines Anlegers aus einer Aufklärungspflichtverletzung des Treuhandgesellschafters einer Publikumpersonengesellschaft gegenüber dem Anspruch des Treuhandgesellschafters auf Freistellung von der Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger (im Anschluss an BGH, Urteil vom 24.7.2012 = WM 2012, 1664); zur Bedeutung einer persönlichen und gesellschaftsrechtlichen Verflechtung von Treuhandgesellschaftler und Gesellschaftsgläubiger in solchen Fällen 2186
- Bundesgerichtshof 11.9.2012 Entstehung des Anspruchs des Auftraggebers aus einer auf Zahlung gerichteten Gewährleistungsbürgschaft bei Vorliegen der in § 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B genannten Voraussetzungen, schon bevor ein auf Gewährleistung gestützter Zahlungsanspruch geltend gemacht wird 2190

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 11.9.2012 Zur Haftung eines Vorstandsmitglieds, des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines Steuerberaters mit Vollmacht zur Stimmrechtsausübung, wenn die von einer Aktiengesellschaft ausgegebenen Aktien wertlos sind 2195
- OLG Hamm 12.7.2012 Zur Bankvorstandshaftung nach § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG für Kreditvergabe 2200

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 8.3.2012 Zu den Voraussetzungen und zur Berechnung eines Mehrvergütungsanspruchs wegen Vergabeverzögerung und Verschiebung der Ausführungsfristen 2203
- Bundesgerichtshof 8.3.2012 Zur Frage, wann ein Bauunternehmer einen Gründungs-mangel arglistig verschweigt 2206

Bundesgerichtshof	8.3.2012	Zur Frage, ob der Auftraggeber die Reparatur solcher Leistungen zusätzlich bezahlen muss, die der Auftragnehmer bereits erbracht hat und die von einem Drittunternehmen vor der Abnahme beschädigt worden sind	2208
Bundesgerichtshof	24.5.2012	Zur Berechtigung des Auftragnehmers, Abschlagszahlungen für eine vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung zu fordern, auch wenn eine Einigung über die Vergütung noch aussteht	2210
Bundesgerichtshof	14.6.2012	Kein Rücktrittsrecht des Gläubigers gemäß § 323 Abs. 1 BGB vor Fälligkeit der Leistung; keine Nachfristsetzung vor Fälligkeit; zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung; kein Rücktrittsrecht nach § 323 Abs. 4 BGB nach Fälligkeit	2211
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	28.3.2012	Zur Verbindlichkeit der Festsetzung des Streitwerts durch das Schiedsgericht nur im Verhältnis der Schiedsparteien untereinander, nicht aber für eine vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machende Vergütungstreitigkeit gegenüber den Schiedsrichtern	2215

Das WM-Inhaltsverzeichnis immer schon freitags?

WM
WERTPAPIER
MITTEILUNGEN

**Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht**

Melden Sie sich für unseren
NEWSLETTER an!

www.wmrecht.de/newsletter



Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV